

## **1. Änderung der Hauptsatzung des Marktfleckens Mengerskirchen**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen am 19.11.2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **§ 6 erhält folgenden Wortlaut:**

##### **§ 6 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Marktfleckens Mengerskirchen werden durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung des Marktfleckens Mengerskirchen betriebenen Internetseite [www.mengerskirchen.de](http://www.mengerskirchen.de) im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem weist der Marktflecken Mengerskirchen im Amtsblatt „Knoten-Rundschau“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hin, gleichzeitig werden Einladungen zu Sitzungen mit Tagesordnung veröffentlicht. Bei Einladungen mit verkürzter Ladungsfrist erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Tageszeitung „Weilburger Tageblatt“.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Amtsblatt „Knoten-Rundschau“.

- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt „Knoten-Rundschau“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu machen.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen. Auf Wunsch wird für diese kostenfrei eine entsprechende Fotokopie der öffentlichen Bekanntmachung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Mengerskirchen, Schlossstraße 3 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Mengerskirchen, Schloßstraße 3 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden und des Auslegungsortes hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung - sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist - in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35794 Mengerskirchen, den 08.01.2020  
Az.: 020-00

.....  
Der Gemeindevorstand  
Thomas Scholz, Bürgermeister